



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/001/2025

Federführung: Dezernat I	Datum: 02.01.2025
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	12.03.2025
Kreistag	20.03.2025

Nebentätigkeitsrecht; Änderungsverordnung zur Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung

Beschlussvorschlag:

Auf die Vergütung für Nebentätigkeiten, die im Jahr 2023 ausgeübt wurden, wird § 9 Abs. 2 und 3 in der ab dem 1. Dezember 2024 geltenden Fassung der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) angewendet, wobei für die Berechnung der Höchstbeträge die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 8 Abs. 1a Satz 3 SGB IV für das Jahr 2023 bekannt gegebenen Geringfügigkeitsgrenze maßgeblich ist.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Denker
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Zum 1. Dezember 2024 ist die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) in Kraft getreten.

In Artikel 1 dieser Verordnung wird u. a. § 9 der NNVO geändert. § 9 NNVO regelt u. a. die Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen, indem Höchstbeträge festgesetzt werden. Bis zu diesen Höchstbeträgen dürfen Nebentätigkeitsvergütungen der Beamtinnen und Beamten behalten werden. Nebentätigkeitsvergütungen, die diese Höchstbeträge überschreiten sind an den Dienstherrn abzuführen. Die Höchstbetragsgrenzen sind nach Besoldungsgruppen gestaffelt.

Eine Bedeutung entfalten diese Regelungen lediglich für die Landrätin in der Kreisverwaltung des Landkreises Ammerland. Der bisherige Höchstbetrag für ein Kalenderjahr belief sich auf 9.300 Euro. Mit der o. g. Änderungsverordnung wurde der Höchstbetrag für das Jahr 2023 auf 14.040 Euro, für das Jahr 2024 auf 14.526 Euro und für das Jahr 2025 auf 15.012 Euro festgelegt. Die Festsetzung des vorgenannten Betrages für das Jahr 2023 bedarf nach Artikel 2 der Änderungsverordnung eines gesonderten Beschlusses durch den Kreistag.

Die Landrätin hat die Einkünfte aus ihren Nebentätigkeiten für das Kalenderjahr 2023 vorbehaltlich der seinerzeit zu erwartenden gesetzlichen Entwicklungen nach dem alten Höchstsatz abgerechnet. Mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise würde der neue Betrag berücksichtigt.

Hinzuweisen bleibt darauf, dass der Landkreis Ammerland in nicht unerheblicher Weise von den Ablieferungen der Landrätin über die Höchstbeträge hinaus finanziell profitiert.